



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Jahresbericht des österreichischen Koordinators für digitale Dienste

2024



Inhaltsverzeichnis

Jahresbericht des österreichischen Koordinators für digitale Dienste 2024

Vorwort	3
1. Allgemeines	4
2. Aufsicht über nationale Diensteanbieter	6
3. Beschwerden nach Art. 53 DSA	7
4. Zulassung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen (Art. 21 DSA)	8
5. Zulassung vertrauenswürdiger Hinweisgeber (Art. 22 DSA)	8
6. Anordnungen nach Art. 9 und 10 DSA	10
7. Behördenkooperation und Austausch mit Stakeholdern	11
7.1 Behördenaustausch gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G	12
7.2 Austausch mit Stakeholdern	12
7.3 Tätigkeit im Zusammenhang mit nationalen Wahlen	12
8. Mitarbeit im Rahmen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste und seiner Arbeitsgruppen	14
8.1 Europäisches Gremium für digitale Dienste	14
8.2 Arbeitsgruppen des Gremiums	15
9. Bilaterale Angelegenheiten	17
10. Öffentlichkeitsarbeit zum DSA	17
11. Evaluierung gemäß § 7 KDD-G	18
11.1 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage über (u. a.) ein Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz vom 22.11.2023 (78/22)	19
11.2 Umsetzung des KDD-G im ersten Evaluierungszeitraum	20
11.3 Fazit der Evaluierung	23
Impressum	24

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) legt hiermit zum ersten Mal einen Bericht über ihre Tätigkeit als österreichischer Koordinator für digitale Dienste gemäß Art. 55 Digital Services Act (DSA) vor. Die Behörde wurde mit Inkrafttreten des Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G), BGBl. 182/2023, am 17.02.2024 als Koordinator für digitale Dienste gemäß Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA iVm § 2 Abs. 1 KDD-G benannt. Durch dieses Gesetz wurde die Zuständigkeit der KommAustria im Bereich der Aufsicht digitaler Plattformen, wie zunächst durch die Novelle des AMD-G über Video-Sharing-Plattform Dienste im Jahr 2021, erweitert.

Der DSA markiert eine Zeitenwende für Nutzerrechte in der Europäischen Union. Das Ziel ist ebenso klar wie ambitioniert: Grundrechte müssen im digitalen ebenso wie im analogen Raum gewährleistet sein. Was im Analogen verboten ist, ist es ebenso im Digitalen, und umgekehrt. Dabei schafft der DSA keine neuen Rechtsvorschriften für Nutzende, sondern regelt Verhaltenspflichten für Plattformen und räumt erstmals Nutzerrechte ein. Die Plattformen müssen sicherstellen, dass rechtswidrige Inhalte gemeldet werden können, es Beschwerdemöglichkeiten über diese Moderationsentscheidungen gibt und Nutzende von der Entscheidung der Plattform, einschließlich über die Löschung/Sperre ihres Inhalts, verständigt werden. Ebenso gibt es umfassende Transparenzvorschriften, die mit der Größe der Plattformen umfangreicher werden und dafür sorgen, dass der Umgang mit Meinungsäußerungen transparent gemacht wird. Durch diese Pflichten für Plattformen und Instrumentarien trägt der DSA wesentlich zu mehr Meinungsfreiheit im digitalen Raum bei.

Die im europäischen Vergleich sehr rasche Annahme des KDD-G als nationale Umsetzungsnorm ermöglichte es, eine effektive Aufsicht zur Durchsetzung von Sorgfaltspflichten für Betreiber und Nutzerschutz zu schaffen. Im Berichtszeitraum entfielen fünf der europaweit dreizehn zertifizierten Trusted Flagger auf österreichische Institutionen. Hervorzuheben ist auch, dass in Österreich mit jener der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, eine von im Berichtszeitraum nur sechs zugelassenen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen in Europa zertifiziert werden konnte und somit österreichischen Nutzenden niedrigschwellig zur Verfügung steht. Dies ist Ausdruck der Herangehensweise, digitale Grundrechte im engen Schulterschluss mit nationalen Partnern, der Europäischen Kommission und der Zivilgesellschaft umzusetzen.

Daher gilt unser besonderer Dank neben allen Beteiligten innerhalb unseres Hauses auch unseren externen Partnern, die bereit waren, an der erforderlichen nationalen und europäischen Vernetzung zu einem digitalen Ökosystem mitzuwirken, indem außer der behördlichen Aufsicht auch die Teilhabe der Zivilgesellschaft sichergestellt wird, deren Engagement für eine wirksame Durchsetzung von Nutzerrechten unabdingbar ist. Ihr konstruktives Engagement und ihre tatkräftige Unterstützung waren und sind die entscheidende Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des DSA. Diesen Weg der engen Zusammenarbeit werden wir fortsetzen, um den digitalen Raum für alle Nutzenden noch sicherer zu gestalten.

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender
KommAustria

Dr. Susanne Lackner
Stellvertreterin des Vorsitzenden
KommAustria

Jahresbericht des österreichischen Koordinators für digitale Dienste 2024

1. Allgemeines

Am 17. Februar 2024 wurde die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste oder Digital Services Act, „DSA“) vollumfänglich wirksam. Der DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten in Rahmen seines Art. 49, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen. Zur Implementierung nationaler Durchführungsmaßnahmen hat der österreichische Gesetzgeber mit dem Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, die KommAustria als zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA benannt, womit die KommAustria seit Inkrafttreten des KDD-G am 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich ist. Weitere Behörden im Sinne dieser Bestimmung wurden nicht bezeichnet.

In die Zuständigkeit eines Koordinators für digitale Dienste fallen jene Vermittlungsdienste, die ihre Hauptniederlassung im betreffenden Mitgliedstaat haben oder mangels Niederlassung in der Europäischen Union einen gesetzlichen Vertreter mit Niederlassung oder Aufenthalt im Mitgliedstaat bestellt haben. Dem nationalen Koordinator kommt die Aufgabe zu, Angelegenheiten des DSA auf nationaler Ebene zu koordinieren. Art. 49 Abs. 2 umschreibt die Rolle wie folgt:

„[...] Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. Zu diesem Zweck arbeiten die Koordinatoren für digitale Dienste untereinander sowie mit anderen nationalen zuständigen Behörden, dem Gremium und der Kommission zusammen, unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Mechanismen für die Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Meinungsaustausch zwischen dem Koordinator für digitale Dienste und anderen nationalen Behörden vorzusehen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung ist.“

Weiters soll der Koordinator für digitale Dienste hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als zentrale Kontaktstelle für die Kommission, das Europäische Gremium für digitale Dienste („Gremium“), die Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten sowie für andere zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates fungieren (ErwG 110 zum DSA).

In Bezug auf systemische Risiken (Art. 34 Abs. 1 DSA) ist für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen der Anbieter sehr großer Online-Plattformen (VLOPs für „very large online platforms“) und sehr großer Online-Suchmaschinen (VLOSEs für „very large search engines“), das sind solche, die EU-weit mehr als 45 Mio. aktive Nutzende haben und von der Europäischen Kommission als VLOPs bzw. VLOSEs designiert wurden, die Europäische Kommission ausschließlich zuständig. Die Rechenschaftspflicht der VLOPs und VLOSEs über die systemischen Risiken, das sind summarisch gesprochen die Verbreitung illegaler Inhalte, negative Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, den öffentlichen Diskurs und Wahlprozesse sowie Gefahren in Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt, die öffentliche Gesundheit und den Schutz von Minderjährigen, bilden einen Kernbereich des DSA. Ergreifen diese Plattformen nicht selbst ausreichend Risikominimierungsmaßnahmen, verfügt die Europäische Kommission (wie auch die Koordinatoren für digitale Dienste hinsichtlich der Diensteanbieter unter ihrer Rechtshoheit) über ein entsprechendes Instrumentarium, um diese Verhaltenspflichten durchzusetzen, unter anderem über hohe Geldbußen.

Zur Gesamtaufsicht über die Einhaltung des DSA wurde eine unabhängige Beratergruppe eingerichtet, das Europäische Gremium für digitale Dienste („Gremium“, Art. 61 DSA). Dieses setzt sich aus den Koordinatoren für digitale Dienste zusammen, die jeweils Sitz und Stimme haben. Den Vorsitz des Gremiums hat die Europäische Kommission inne, allerdings kommt ihr kein Stimmrecht zu. Das Gremium soll einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung des DSA und zur wirksamen Zusammenarbeit der Koordinatoren für digitale Dienste und der Kommission in Angelegenheiten des DSA leisten, soll weiters Leitlinien und Analysen der Europäischen Kommission, der Koordinatoren für digitale Dienste und anderer zuständiger Behörden zu neu auftretenden Fragen im gesamten Binnenmarkt koordinieren und die Koordinatoren für digitale Dienste und die Europäische Union bei der Beaufsichtigung von VLOPs und VLOSEs unterstützen.

Mit dem DSA wurde ein unmittelbar anwendbarer Rechtsrahmen geschaffen, mit dem die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt harmonisiert werden sollen. Ziel ist ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu schaffen, das der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den diesbezüglichen gesellschaftlichen Risiken entgegenwirkt, Grundrechte wirksam schützt und Innovationen fördert. Dies soll insbesondere durch verpflichtend einzurichtende Meldesysteme der Anbieter und im Falle von Online-Plattformen durch die Einrichtung von Beschwerdesystemen, die Zertifizierung von vertrauenswürdigen Hinweisgebern (Art. 22 DSA, „Trusted Flagger“), die Zertifizierung von außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen (Art. 21 DSA), Transparenzpflichten der Diensteanbieter und die Möglichkeit des Datenzugangs für Forschende bei VLOPs und VLOSEs erreicht werden.

In den Anwendungsbereich des DSA fallen Vermittlungsdienste, wie sie Art. 3 DSA definiert. Das sind Dienste, die den Zugang zu, die Übertragung von oder die Speicherung und Verbreitung von Informationen von Nutzenden ermöglichen. Als solche gelten reine Durchleitungsdienste, Caching-Dienste, Hosting-Dienste und – als gegenüber der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) neue Unterkategorie der Hosting-Dienste – Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen sowie Online-Marktplätze.

Je nach Funktionalität und zunehmender Größe eines Vermittlungsdienstes nehmen auch dessen Sorgfaltspflichten zu. Entsprechend gestaltet sich die Staffelung der Verpflichtungen:

- Gewisse Pflichten bestehen für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten, insbesondere die Benennung einer zentralen Kontaktstelle, Verpflichtungen hinsichtlich von AGB sowie Transparenzberichtspflichten,
- für alle Hostingdiensteanbieter gelten zusätzlich auch Bestimmungen zu Melde- und Abhilfeverfahren,
- für Anbieter von Online-Plattformen gelten darüber hinaus weitere Sorgfaltspflichten, dazu zählen die Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems, die Teilnahmepflicht an der außergerichtlichen Streitbeilegung, die Bereitstellung priorisierter Meldemöglichkeiten für vertrauenswürdige Hinweisgeber, Werbevorschriften, Transparenzvorschriften für Empfehlungssysteme und zusätzliche Vorschriften für die Transparenzberichte,
- für Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen („Online-Marktplätze“), kommen insbesondere die „Know-Your-Business-Costumer“-Regel oder der „Compliance-by-Design“-Grundsatz hinzu,
- schließlich sieht der DSA für Anbieter von VLOPs und VLOSEs zusätzliche Sorgfaltspflichten vor, wie insbesondere Pflichten zur Minderung systemischer Risiken.

Das erste (Rumpf)jahr der vollen Wirksamkeit des DSA – dieser trat bereits Ende 2022 in Kraft und entfaltete hinsichtlich von VLOPs und VLOSEs bereits Vorwirkungen – stand sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ganz im Zeichen des Aufbaus der entsprechenden Strukturen. Dies erfolgte auf nationaler Ebene über die Information der Stakeholder des Bereiches, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Diensteanbieter, sowie im Rahmen der Abteilung Recht der RTR Fachbereich Medien durch die Schaffung einer neuen Struktur, nämlich eines Teams „Digitale Dienste“ sowie auf EU-Ebene durch die Einrichtung des Gremiums, einschließlich der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und der Einrichtung von Arbeitsgruppen.

Eine hohe Priorität maß die KommAustria dem Ausbau der im DSA vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Nutzerrechten bei. Dementsprechend wurden zügig vertrauenswürdige Hinweisgeber sowie eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zertifiziert.

Erwähnenswert erscheint, dass Österreich unter den zwei ersten Mitgliedstaaten war, die die erforderlichen Begleitgesetze zum DSA und dabei insbesondere die Benennung seines Koordinators für digitale Dienste auf den Weg brachten. Damit erlangte im Unterschied zu vielen anderen Mitgliedstaaten der österreichische Koordinator für digitale Dienste nicht nur rechtzeitig zum Inkrafttreten des DSA die förmliche Zuständigkeit für alle Vermittlungsdienste, die in Österreich niedergelassen sind bzw. in Österreich einen gesetzlichen Vertreter bestellt haben, sondern konnte auch sein Stimmrecht im Gremium bei dessen konstituierender Sitzung am 19.02.2024 ausüben. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass im Berichtszeitraum noch nicht alle Mitgliedstaaten Koordinatoren für digitale Dienste benannt haben, weshalb seitens der Europäischen Kommission Vertragsverletzungsverfahren anhängig gemacht wurden.

Mit Inkrafttreten des KDD-G am 17.02.2024 trat gemäß § 10 Abs. 1 KDD-G das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPlI-G), BGBl. I Nr. 151/2020 idF Nr. 112/2023, das den Nutzerrechten des DSA ähnliche Bestimmungen auf nationaler Ebene zum Gegenstand hatte, außer Kraft.

2. Aufsicht über nationale Diensteanbieter

Art. 4 der Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce-Richtlinie“) normiert für Dienste der Informationsgesellschaft das Prinzip der Zulassungsfreiheit, womit deren Erfassung für die Zwecke des DSA seitens der KommAustria auf dieser Grundlage ausgeschlossen war. Ebenso wenig sehen DSA oder KDD-G eine Anzeigepflicht für die betreffenden Dienste vor. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion eines Koordinators für digitale Dienste war es daher erforderlich, entsprechende Desktoprecherchen auf der Grundlage von diversen Verzeichnissen durchzuführen, sofern die entsprechenden Dienste nicht einer Anzeigepflicht nach TKG unterliegen.

Eine grobe vorläufige Schätzung hat ergeben, dass in Österreich rund 500 Dienste der Rechtshoheit der KommAustria unterliegen. Davon sind potenziell rund 50 bis 60 Online-Plattformen oder Online-Marktplätze, die den diesbezüglichen Verhaltenspflichten des DSA unterliegen, sofern sie nicht unter die Kleinst- und Kleinunternehmen-Regelung gemäß Art. 19 bzw. Art. 29 DSA fallen, die Ausnahmen v. a. hinsichtlich der Berichtspflichten normiert.

Um die Unternehmen über die Verpflichtungen aus dem DSA zu informieren, hat die KommAustria schon vor dessen vollständigem Wirksamwerden entsprechende Informationsschreiben an die ISPA (Internet Service Provider Austria) und die betreffende Sparte der WKÖ gerichtet und ist mit deren Vertretern im regelmäßigen Austausch.

Darüber hinaus hat die KommAustria im letzten Quartal 2024 ein Auskunftsersuchen an potenzielle Online-Plattformen mit Niederlassung in Österreich gesendet, mit dem diese (erneut) über die möglichen Verpflichtungen, einschließlich des Erfordernisses der Aufnahme in die unter <https://transparency.dsa.ec.europa.eu/> abrufbare DSA-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (sogenanntes „onboarding“) gemäß Art. 24 Abs. 5 DSA, informiert wurden. Anbieter von Online-Plattformen müssen Moderationsentscheidungen und -begründungen an die Transparenzdatenbank übermitteln. Diese ist für Interessierte laufend abrufbar und erlaubt verschiedene Arten der Visualisierung dieser Moderationsentscheidungen, was ebenso zum Transparenzgedanken des DSA beiträgt.

Im Berichtszeitraum 2024 haben sich fünf Online-Plattformen mit Niederlassung in Österreich für das Onboarding in die Transparenzdatenbank aktiv an die KommAustria gewandt, weitere drei wurden im Berichtszeitraum bereits in die Datenbank der Europäischen Kommission aufgenommen bzw. sind dort abrufbar.

3. Beschwerden nach Art. 53 DSA

Nutzer von Vermittlungsdiensten können – neben der Möglichkeit, Inhalte zu melden bzw. sich über die Entscheidungen von Online-Plattformen über deren Beschwerdemechanismus zu wehren oder sich an eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 DSA zu wenden – sich wegen einer mutmaßlichen Zu widerhandlung eines Diensteanbieters gegen den DSA gemäß Art. 53 DSA beschweren. Im Falle von Diensteanbietern, die der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, hat die KommAustria gegebenenfalls einen Bescheid zu erlassen oder im Falle ihrer Unzuständigkeit die Beschwerde gemäß § 6 AVG an die zuständige Behörde im Inland weiterzuleiten.

Beschwerden gemäß Art. 53 DSA sind an den Koordinator für digitale Dienste in jenem Mitgliedstaat zu richten, in dem sich der Nutzer der Dienstleistung aufhält oder niedergelassen ist. Demgegenüber sind Koordinatoren für digitale Dienste inhaltlich nur für Beschwerden gegen die Dienste zuständig, deren Hauptsitz oder gesetzlicher Vertreter in ihrem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist. Beschwerden gegen Dienste mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat müssen weitergeleitet werden, eine Anfangsbewertung durch den Koordinator für digitale Dienste kann beigelegt werden. Während des Verfahrens haben Parteien das Recht, angehört zu werden.

Im Jahr 2024 gingen bei der KommAustria 34 Beschwerden ein, EU-weit sind es rund 314. 16 Verfahren wurden aufgrund des Hauptsitzes des Dienstanbieters an die Koordinatoren für digitale Dienste anderer Mitgliedstaaten weitergeleitet und sind dort anhängig. Die Mehrzahl der Beschwerden betraf VLOPs oder VLOSEs. Die häufigsten (tauglichen) Beschwerdegründe waren mangelhafte Begründungen bei Beschränkungen wie Inhaltsmoderationen und Nutzerkontosperren (Art. 17 DSA „Begründung“), mangelhafte Überprüfung dieser Beschränkungen (Art. 20 DSA Internes Beschwerdemanagementsystem) und Fehlen von zentralen Kontaktstellen, die es nutzerfreundlich ermöglichen, mit dem Dienstanbieter schnell und direkt zu kommunizieren (Art. 12 DSA). Die Häufigkeit von Beschwerden gegen Diensteanbieter mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sich darin, dass viele der reichweitenstärksten Online-Plattformen, nämlich soziale Netzwerke, die als VLOPs oder VLOSEs kategorisiert wurden, ihren Sitz in Irland haben. Die KommAustria hat bei deren Eingang die Beschwerden geprüft, allenfalls im Sinne der Effizienz Nachforderungen verlangt und diese an den zuständigen Koordinator unter Beifügung einer Ersteinschätzung weitergeleitet. Der Beschwerdeführer wurde von der Weiterleitung regelmäßig in Kenntnis gesetzt, ebenso vom Eingang von Stellungnahmen des Koordinators am Niederlassungsort des Anbieters.

In einem Fall wurde im Berichtszeitraum aufgrund einer Beschwerde ein Verfahren gegen einen österreichischen Diensteanbieter eingeleitet, das zur Herstellung des rechtskonformen Zustands führte.

4. Zulassung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen (Art. 21 DSA)

Wie im vorigen Abschnitt erwähnt, bieten außergerichtliche Streitbeilegungsstellen im Rahmen des DSA über die Melde- und Beschwerdemöglichkeiten der Online-Plattformen hinaus eine Möglichkeit für Nutzende, Streitigkeiten mit Online-Plattformen über die Moderation von Inhalten beizulegen. Diese müssen die Nutzenden über die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung informieren und sind außerdem verpflichtet, sich auf ein anhängig gemachtes Verfahren einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle, welche zuvor von einem Koordinator für digitale Dienste zertifiziert wurde, einzulassen. Die Koordinatoren zertifizieren die in ihrem Mitgliedstaat ansässigen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen auf deren Antrag, wenn diese die in Art. 21 DSA normierten Anforderungen erfüllen. Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen müssen über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, um ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise durchführen zu können. Ferner müssen Streitigkeiten in mindestens einer Amtssprache der EU behandelt werden können. Das Verfahren der Zuerkennung des Status als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle folgt nationalen Verfahrensregeln: die KommAustria hat gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 KDD-G hierzu einen Bescheid zu erlassen, wobei auf das Verfahren das AVG anzuwenden ist.

Im Berichtszeitraum wurde bei der KommAustria ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle eingereicht. Die RTR, Fachbereich Medien als gemäß Art. 21 Abs. 6 DSA gesetzlich eingerichtete Streitbeilegungsstelle hat Nachweise für alle Anforderungen gemäß Art. 21 Abs. 3 DSA erbracht, wurde mit Bescheid vom 24.10.2024 für die Dauer von fünf Jahren zertifiziert und ist über den Link „[Die Beschwerdestelle | RTR](#)“¹ für Nutzer zugänglich. Damit stellt die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle der RTR, Fachbereich Medien, eine von sechs der zu Ende des Berichtszeitraums unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-out-court-dispute-settlement> abrufbaren zertifizierten Streitbeilegungsstellen gemäß Art. 21 DSA dar, wobei deren Zertifizierung EU-weit gilt.

5. Zulassung vertrauenswürdiger Hinweisgeber (Art. 22 DSA)

Vertrauenswürdigen Hinweisgebern kommt im Rahmen des DSA die Rolle zu, rasche und zuverlässige Abhilfe gegen rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen zu leisten. Meldungen vertrauenswürdiger Hinweisgeber müssen von Online-Plattformen vorrangig behandelt werden. Sie handeln grundsätzlich innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebietes, in welchem sie über entsprechende Kompetenz zur Erkennung bestimmter Arten rechtswidriger Online-Inhalte, wie z. B. Hassrede, Cyberbullying oder unfaire Handelspraktiken, verfügen. Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers darf nur Einrichtungen zuerkannt werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit bestimmten rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. In Österreich wurde im Berichtszeitraum die Zuerkennung des Status durchwegs Einrichtungen zuerkannt, von denen bekannt ist, dass sie sich im Hinblick auf bestimmte Nutzergruppen und deren Problemstellungen bereits über Jahrzehnte einschlägige Expertise aufgebaut haben.

Das Verfahren zur Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt ähnlichen nationalen Verfahrensregeln wie die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen: Die KommAustria hat gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hierzu einen Bescheid zu erlassen, wobei auf das Verfahren das AVG anzuwenden ist.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Anträge auf Erteilung einer Zulassung eingebbracht.

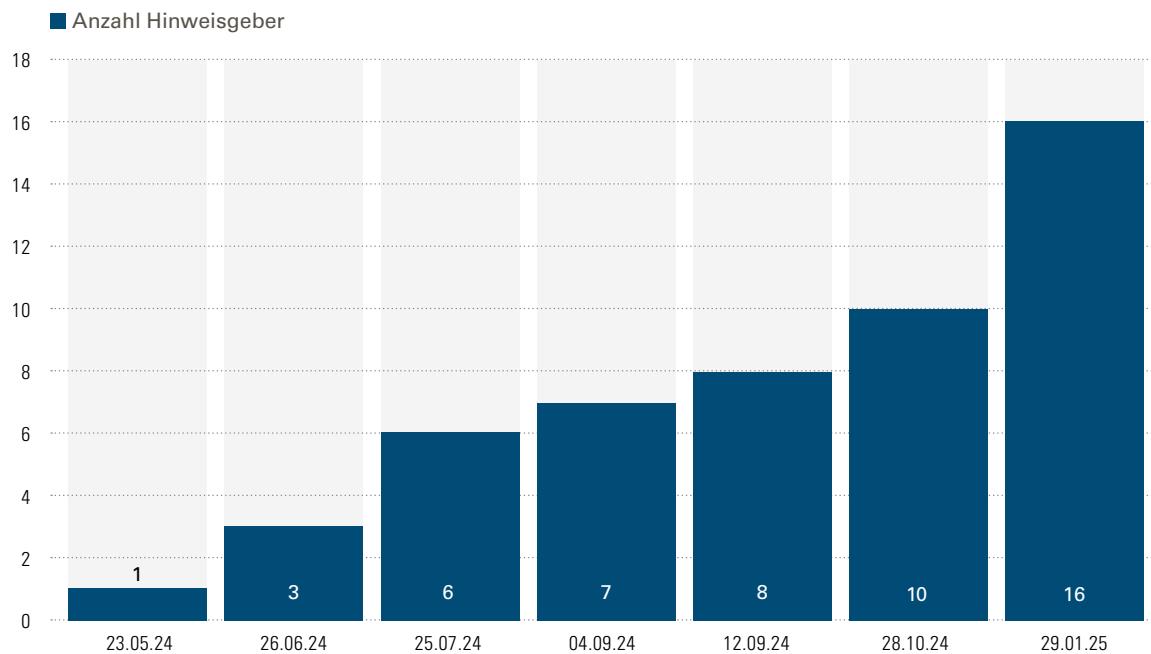
1 https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/Beschwerdestelle/Beschwerdeportal.de.html#:~:text=Bei%20Beschwerden%2C%20die%20weder%20Online,Sie%20an%20beschwerdestelle%40rtr.at

In diesem Zeitraum hat die KommAustria fünf Einrichtungen den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zuerkannt:

- Dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb wurde mit Bescheid vom 23.05.2024, KOA 16.400/24-011, der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Bereich des Schutzes des lauteren Wettbewerbs und des gewerblichen Rechtsschutzes zuerkannt.
- Der Rat auf Draht gemeinnützige GmbH wurde mit Bescheid vom 07.06.2024, KOA 16.400/24013, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich des Schutzes der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der EU, des Schutzes der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, des Schutzes vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie des Jugendschutzes zuerkannt.
- Dem Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation wurde mit Bescheid vom 26.07.2024, KOA 16.400/24-017, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in den Bereichen Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht und Internetbetrug zuerkannt.
- Der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH wurde mit Bescheid vom 04.10.2024, KOA 16.400/24-024, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts zuerkannt.
- Der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien wurde mit Bescheid vom 28.10.2024, KOA 16.400/24-023, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in den Bereichen Konsumentenschutz, Datenschutz und Privatsphäre sowie Persönlichkeitsrechte zuerkannt.

Im Berichtszeitraum langten noch drei weitere Anträge auf Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ein, wobei die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Damit wurde im ersten Jahr der vollständigen Wirksamkeit des DSA in Österreich die höchste Zahl aller vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Mitgliedstaaten (fünf von sechzehn, siehe Abbildung unten) zertifiziert, was auch mit dem zeitgerechten Inkrafttreten des DSA-Begleitgesetzes per 17.02.2024 in Österreich sowie der Abhaltung einer eigenen Informationsveranstaltung für potenziell geeignete Organisationen durch den österreichischen Koordinator für digitale Dienste zusammenhängt. Wesentliche Typologien rechtswidriger Inhalte werden bereits jetzt durch die genannten österreichischen vertrauenswürdigen Hinweisgeber abgedeckt.

Abbildung 01: Anzahl vertrauenswürdiger Hinweisgeber auf Unionsebene

Ebenso wie die Zertifizierungen der außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gelten die Zertifizierungen zum vertrauenswürdigen Hinweisgeber EU-weit.

6. Anordnungen nach Art. 9 und 10 DSA

Nach der Systematik des DSA kommt wie schon unter den einschlägigen Bestimmungen der E-Commerce Richtlinie den Dienstanbietern eine wichtige Rolle bei der Entfernung rechtswidriger Inhalte zu. Die Kenntnis rechtswidriger Inhalte, welche nunmehr ausdrücklich durch die Meldung von Nutzenden erlangt werden kann, kann zum Verlust des Haftungsprivilegs führen, welches im DSA im Wesentlichen aus der E-Commerce Richtlinie übernommen wurde. Eine Häufung hinsichtlich der Verbreitung rechtswidriger Inhalte kann bei VLOPs und VLOSEs darüber hinaus eine Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Minimierung systemischer Risiken nahelegen.

Anbieter von Hosting-Diensten müssen Melde- und Abhilfeverfahren einrichten, welche es Nutzenden erlauben, rechtswidrige Inhalte oder solche, die gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters verstößen, zu melden. Ein Anspruch auf Löschung besteht nach dem DSA grundsätzlich nicht. Ansprüche auf Entfernung von Inhalten sowie entsprechende Verfahren finden sich an anderer Stelle des nationalen oder europäischen Rechts. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Verbot zur Auferlegung allgemeiner Überwachungspflichten an Anbieter von Vermittlungsdiensten auch nach DSA gilt.

Sehr wohl sieht der DSA allerdings in Art. 9 DSA Verfahrensbestimmungen für Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte vor. Diese Regelung stellt allerdings keine materiell-rechtliche Grundlage für die Erlassung einer solchen Anordnung dar.

Wenn der Anbieter eines Vermittlungsdienstes eine Anordnung erhält, die auch den (förmlichen) Voraussetzungen dieser Bestimmung entspricht (vgl. dazu Art. 9 Abs. 2 DSA), muss er das anordnende Gericht bzw. die anordnende Behörde oder eine in der Anordnung angeführte andere Behörde über die Umsetzung der Anordnung informieren und angeben, ob und wann die Anordnung umgesetzt wurde. Art. 9 DSA dient insofern der Harmonisierung von Mindeststandards von Bedingungen für die von nationalen Gerichten oder Behörden erlassenen Anordnungen.

Das ausstellende Gericht bzw. die ausstellende Behörde muss die Anordnung sowie alle Informationen des Anbieters über deren Umsetzung mit dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates bzw. des ausstellenden Gerichts bzw. der Behörde teilen. Der Koordinator wiederum gibt diese Informationen an alle anderen Koordinatoren für digitale Dienste weiter.

Art. 10 DSA sieht weiters Verfahrensbestimmungen für Auskunftsanordnungen vor. Damit sind Anordnungen gemeint, welche Anbieter von Vermittlungsdiensten zur Auskunft über bestimmte Informationen über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer verpflichten. Gemäß Art. 10 DSA sind Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet, das anordnende Gericht bzw. die Behörde nach Erhalt einer Auskunftsanordnung unverzüglich über den Erhalt und die Ausführung der Auskunftsanordnung zu informieren.

Ebenso wie Art. 9 DSA legt auch Art. 10 DSA (förmliche) Bedingungen für solche Anordnungen fest und stellt keine materiell-rechtliche Rechtsgrundlage für Auskunftsanordnungen dar. Das anordnende Gericht bzw. Behörde muss zudem die Anordnung sowie alle Informationen über deren Umsetzung mit dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates teilen, der diese Informationen dann an alle anderen Koordinatoren weiterleitet.

Im Berichtszeitraum waren die innerstaatlichen Abläufe zur Übermittlung der Entfernungs- und Auskunftsanordnungen in Vorbereitung, insofern wurden in diesem Zeitraum auch noch keine solchen an die KommAustria übermittelt. Wie im Folgenden noch dargelegt wird, stellt die KommAustria in der einschlägigen Arbeitsgruppe des Gremiums den stellvertretenden Vorsitz. Auch im Erfahrungsaustausch mit anderen Koordinatoren für digitale Dienste und der Europäischen Kommission erwies sich, dass noch eine Vielzahl von Fragen rechtlicher und praktischer Natur zu klären ist.

7. Behördenkooperation und Austausch mit Stakeholdern

Von der innerstaatlichen Koordinationstätigkeit ist auch der Austausch mit Behörden umfasst, welche mit Angelegenheiten des DSA befasst sind. Dazu zählten insbesondere das Bundesministerium für Justiz, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Inneres. Besondere Berührungspunkte bestehen auch mit der Datenschutzbehörde, dementsprechend wurde am 23.04.2024 ein Memorandum of Understanding gemeinsam mit der RTR Fachbereich Medien in Hinblick auf den DSA unterzeichnet.

Ebenso wichtig wie die Behördenkooperation sind für das Funktionieren des DSA die Einbeziehung zivil-gesellschaftlicher Organisationen, hier insbesondere die Vertretenden von Personengruppen, welche in einem verstärkten Maß von der Verbreitung rechtswidriger Inhalte betroffen sind. Auch hier wurde eine Vielzahl von Gesprächen geführt.

7.1 Behördenaustausch gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G

Gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G ist die KommAustria gesetzlich dazu verpflichtet, regelmäßig einen Austausch mit anderen Behörden durchzuführen, die ebenfalls mit der Überwachung und Durchsetzung von Verhaltenspflichten von Anbietern von Vermittlungsdiensten betraut sind.

Die erste Sitzung fand am 30.09.2024 in den Räumlichkeiten der RTR statt. Der anwesende Teilnehmerkreis erfasste folgende Institutionen: Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG), Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), BMJ, BMI, TKK, BKA, DSB, AGES, Stadt Wien, RTR Fachbereich Telekommunikation und Post, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, BMSGK, BWB, E-Control GmbH, Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Bundeskartellanwalt, Amt der steirischen Landesregierung, Österreichischer Gemeindebund, Österreichisches Amt für Bautechnik, ÖIAT, Rat auf Draht gemeinnützige GmbH, Schutzverband Unlauterer Wettbewerb sowie ZARA Verein für Zivilcourage. In der Sitzung wurde ausführlich über den Aufbau der Strukturen für den DSA sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene berichtet. Die meisten Fragen der anwesenden Behörden zielten auf das Prozedere hinsichtlich der Entfernungs- und Auskunftsanordnungen gemäß Art. 9 und 10 DSA ab bzw. auf die diesbezüglichen Anforderungen an Behörden ab.

Am 20.12.2024 wurde schriftlich ein Update mit den zwischenzeitlichen Entwicklungen an den Teilnehmerkreis des Behördenaustauschs übermittelt.

Eine weitere Sitzung ist im Berichtszeitraum in Planung, wobei aufgrund des horizontalen Geltungsbereichs des DSA an eine Ausweitung des Teilnehmerkreises gedacht ist.

7.2 Austausch mit Stakeholdern

Zum Verständnis über die Herausforderungen der Auswirkungen insbesondere von VLOPs und VLOSEs auf Nutzer hat die KommAustria Kontakt zu Einrichtungen aufgenommen, die über besondere Expertise in den Bereichen Gewalt gegen Frauen, Jugendschutz, Antisemitismus, Opferschutz und andere Diskriminierungen verfügen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellten im Hinblick auf die eminente Rolle des Datenzugangs von Forschenden zur Bewertung systemischer Risiken im Rahmen des DSA Gespräche mit Vertretenden der Wissenschaft dar.

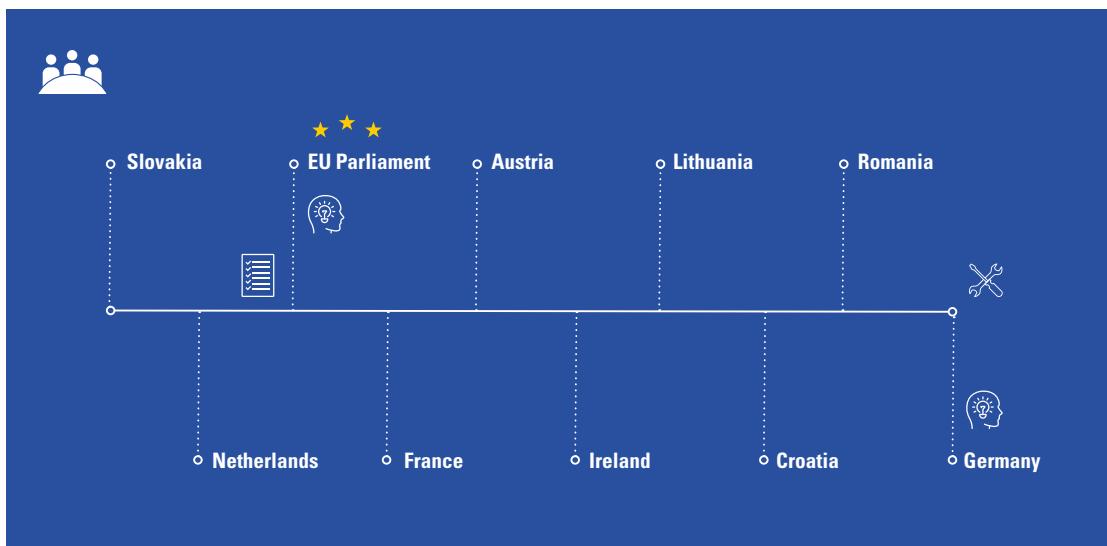
In Hinblick auf die Bedeutung von Informationsmanipulation führte die KommAustria regelmäßig Gespräche mit GADMO (German-Austrian Digital Media Observatory – deutsch-österreichischer Hub des European Digital Media Observatory), eine unabhängige Einrichtung mit anerkannter Expertise im Hinblick auf Faktenchecks sowie etwa dem AIT (Austrian Institute of Technology), welches über besondere Expertise in den Herausforderungen generativer künstlicher Intelligenz hinsichtlich Desinformation verfügt.

7.3 Tätigkeit im Zusammenhang mit nationalen Wahlen

Anbieter von VLOPs und VLOSEs müssen gemäß Art. 34 DSA alle systemischen Risiken, die von den von ihnen angebotenen Diensten ausgehen, ermitteln, analysieren und bewerten. Ein Teil dieser Risikoanalyse betrifft tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse. In Hinblick auf die zunehmenden Risiken diesbezüglich erließ die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste gemäß Art. 35 Abs. 3 DSA „*Leitlinien der Kommission für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zur Minderung systemischer Risiken in Wahlprozessen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065*“ (C/2024/3014). Dies führte dazu, dass letztere auf Wahlvorgänge auf EU- und nationaler Ebene (vgl. nachstehende Tabelle) Anwendung fanden.

In Österreich fanden mit den Europawahlen am 09.06.2024 und den Wahlen zum österreichischen Nationalrat am 29.09.2024 sogar zwei bundesweite Wahlgänge statt, die die Ergreifung der in den Leitlinien beschriebenen Risikominimierungsmaßnahmen erforderlich machten.

Abbildung 02: Wahlgänge 2024 nach Inkrafttreten des DSA



Quelle: RTR

Zur Vorbereitung der Europawahlen organisierte die Europäische Kommission am 24.04.2024 in Brüssel einen Stresstest mit Vertretenden der VLOPs und VLOSEs, den Koordinatoren für digitale Dienste sowie Vertretenden der Zivilgesellschaft zur Simulation der verschiedenen Risikoszenarien (vgl. dazu: [Kommission prüft die Wahlbereitschaft von Plattformen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas²](#)).

Im Vorfeld der Europawahlen in Österreich führte die KommAustria Gespräche mit den VLOPs und VLOSEs sowie den zuständigen österreichischen Behörden und veröffentlichte eine Webseite zur Informationsmanipulation in Zusammenhang mit Wahlen. Unter [Europäischer Ausschuss für digitale Dienste veröffentlicht Bericht über die EU-Wahlen nach der Wahl | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas³](#) kann der Bericht des Gremiums zu allen Aktivitäten der Koordinatoren für digitale Dienste und der Europäischen Kommission abgerufen werden.

Am 29. September 2024 fanden plangemäß Wahlen zum Österreichischen Nationalrat statt. Dabei handelte es sich um die ersten nationalen Parlamentswahlen, die seit dem vollen In-Kraft-Treten des DSA in einem EU-Mitgliedstaat stattfanden, wobei die KommAustria jedenfalls zum Teil auf die Erfahrungen aus den Europawahlen zurückgreifen konnte. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission wurde am 30.08.2024 ein Runder Tisch organisiert: Im ersten Teil fand ein Austausch von VLOPs und VLOSEs (Meta, TikTok, X, Google), KommAustria und Europäischer Kommission sowie den zuständigen nationalen Behörden statt, gefolgt von einer weiteren Sitzung, bei der anstelle der nationalen Behörden Vertretende der österreichischen Zivilgesellschaft teilnahmen.

² <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-stress-tests-platforms-election-readiness-under-digital-services-act>
³ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/european-board-digital-services-publishes-post-election-report-eu-elections>

Weiters stellte die KommAustria beim „Election Training“ (abrufbar unter <https://www.ispa.at/news-events/alle-veranstaltungen/alle-veranstaltung-detailansicht/ispa-election-training-nationalratswahl-2024/>) der ISPA die diesbezüglichen Bestimmungen des DSA vor. Weiters veröffentlichte die KommAustria wieder eine eigene Website in Hinblick auf die Integrität von Wahlen sowie die Gefahren von Informationsmanipulation und informierte über soziale Netzwerke mit einem Kurzvideo zum Thema Informationsmanipulation, das von den europäischen Medienregulierungsbehörden (ERGA) produziert wurde, sowie mit einer Kurzbroschüre zur Erkennung von Deepfakes. Auch nahm die KommAustria erstmals an dem Monitoring des Verhaltenskodexes gegen Desinformation bezüglich der Kennzeichnung (politischer) Werbung auf Facebook teil. Für die Zeit kurz vor und nach dem Wahlvorgang wurde eine ständige Erreichbarkeit der Plattformen, der KommAustria, der zuständigen nationalen Behörden und der Europäischen Kommission in Hinblick auf allfällige koordinierte Manipulationsversuche in Bezug auf den Wahlvorgang sichergestellt.

8. Mitarbeit im Rahmen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste und seiner Arbeitsgruppen

Bereits im Jahr 2023 nahmen einige prospektive Koordinatoren für digitale Dienste, deren Mitgliedstaaten sich bereits festgelegt hatten, informell eine Zusammenarbeit auf. Dabei wurde ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der Voraussetzungen für vertrauenswürdige Hinweisgeber, außergerichtliche Streitbeilegungsstellen sowie zum Datenzugang von Forschenden entwickelt, was in der Verabschiedung informeller Leitlinien der Behörden Niederschlag fand. Diese dienen der Vertiefung der in diesen Bestimmungen abgebildeten Voraussetzungen.

8.1 Europäisches Gremium für digitale Dienste

Das Gremium verfolgt das in seinem Leitbild festgelegte Ziel, zu einer sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umgebung beizutragen, die Innovation fördert und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte gewährleistet. Damit soll erreicht werden, dass digitale Dienste zum Nutzen aller europäischer Bürger, seiner Gesellschaften und Wirtschaft zur Verfügung stehen. Das Gremium, die Europäische Kommission und die Koordinatoren für digitale Dienste stellen einen Zusammenschluss dar, welcher die Aufsichtsstruktur über den DSA mit einem europäischen Ansatz zur Rechtsdurchsetzung darstellt. Damit spielen die Aktivitäten des Gremiums eine entscheidende Rolle für die einheitlichen Anwendung des DSA, insofern ist auch die Teilnahme der KommAustria im Gremium und seinen Arbeitsgruppen eine zentrale Voraussetzung für die effiziente Rechtsdurchsetzung des DSA auf nationaler Ebene.

Das Gremium dient als Rahmen für die Erörterung relevanter rechtlicher Fragen und Prioritäten im Zusammenhang mit der Anwendung des DSA. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie eine koordinierte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen von Vermittlungsdiensten in den einzelnen Mitgliedstaaten sind entscheidend für eine effektive und kohärente Durchsetzung des DSA. Im Gremium berichtet die Europäische Kommission über Verfahren gegen die VLOPs und VLOSEs und werden strategische Schwerpunkte diskutiert, wobei im Berichtszeitraum das Thema der Integrität von Wahlen an erster Stelle stand.

Im Berichtszeitraum hat das Gremium insgesamt dreizehn Sitzungen (alternierend Präsenz und Online), einschließlich von Ad-hoc-Sitzungen zur Mitwirkung des Gremiums an einem Verfahren der Europäischen Kommission gegen einen Diensteanbieter sowie zu den Wahlen in Rumänien abgehalten. Diese Sitzungen dienten als zentraler Ort für den Austausch über die laufende Umsetzung und Durchsetzung des DSA auf Ebene der Mitgliedstaaten sowie jener der EU. Insbesondere die Themenkomplexe Wahlen, Jugendschutz, Konsumentenschutz sowie anfangs die ausständigen Benennungen von Koordinatoren in Mitgliedstaaten und die Erstellung einer Geschäftsverteilung beschäftigten im Berichtszeitraum die Mitglieder des Gremiums (nähtere Informationen dazu finden sich unter [European Board for Digital Services | Shaping Europe's digital future⁴](https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/dsa-board)).

4 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/dsa-board>

Die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste in Österreich hat an allen Sitzungen des Gremiums teilgenommen.

8.2 Arbeitsgruppen des Gremiums

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Gremiums Arbeitsgruppen eingerichtet (siehe Tabelle unten), welche sich mit verschiedenen Schwerpunkten des DSA vertieft auseinandersetzen. Die Europäische Kommission führt den Vorsitz über jede Arbeitsgruppe. Daneben hat jede Arbeitsgruppe einen stellvertretenden Vorsitz durch einen Koordinator, welcher im ersten Treffen der Arbeitsgruppe für ein Jahr gewählt wird. Die KommAustria wurde zum stellvertretenden Vorsitz der Arbeitsgruppe 7 über Anordnungen und strafrechtliche Angelegenheiten gewählt.

Tabelle 01: Darstellung der Arbeitsgruppen des DSA-Boards

DSA Board							
WG 1 Horizontal and legal issues	WG 2 Working Together	WG 3 Content moderation and data access	WG 4 Integrity of the information space	WG 5 Consumers and online marketplace	WG 6 Protection of Minors	WG 7 Orders and criminal issues	WG 8 IT issues
<ul style="list-style-type: none"> · Definitions/scope of DSA · General legal issues · Fees (levied by DSCs) · Cooperation with civil society 	<ul style="list-style-type: none"> · General working arrangements · Cross-border cooperation · Annual report and early systemic risks detection · Rules of Procedure · Capacity building · Complaints · Incident and threat response 	<ul style="list-style-type: none"> · Trusted flaggers (support to COM guidance) · Out-of-court dispute settlement · Transparency · IPR issues · Data access/Article 40 	<ul style="list-style-type: none"> · Electoral processes · Foreign information manipulation and interference · Mis- and disinformation · Other civic discourse issues 	<ul style="list-style-type: none"> · Articles 30-32 · Interplay DSA and Consumer protection · Cooperation with consumer protection, customs, market surveillance and other relevant authorities 	<ul style="list-style-type: none"> · Article 28 Guidelines · Task Force on Age Verification · Cooperation with law enforcement authorities · Media literacy 	<ul style="list-style-type: none"> · Article 9-10 (orders) · Article 18 · Cooperation with law enforcement authorities · Illegal content 	<ul style="list-style-type: none"> · Maintaining AGORA · New functionalities in AGORA · Future ICT developments

Quelle: RTR

Die KommAustria ist in jeder Arbeitsgruppe vertreten und wirkt an den entsprechenden Arbeiten mit.

Arbeitsgruppe 1 („Horizontale und rechtliche Fragen“)

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit Auslegungsfragen wie etwa der rechtlichen Einordnung bestimmter Dienste unter die nunmehr gegenüber der E-Commerce-Richtlinie erweiterten Begrifflichkeiten des DSA sowie der nicht immer zweifelsfrei zu beantwortenden Frage nach der Hauptniederlassung eines Anbieters.

Arbeitsgruppe 2 („Zusammenarbeiten“)

Hier stehen einerseits das Berichtswesen des Gremiums (Aktivitätsberichte der Koordinatoren für digitale Dienste nach Art. 55 DSA, Berichte zu den systemischen Risiken gemäß Art. 35 Abs. 2 DSA u. ä.), andererseits der grenzüberschreitende Prozess in Hinblick auf Beschwerden gemäß Art. 53 DSA und die entsprechende Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Mittelpunkt.

Arbeitsgruppe 3 („Moderation von Inhalten und Datenzugang“)

Schwerpunkte bildeten im Berichtszeitraum das Vorhaben der Europäischen Kommission, Leitlinien für die Zertifizierung von vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Art. 22 Abs. 8 DSA zu erlassen, sowie die Vorbereitungen zu einer zentralen Errungenschaft des DSA, nämlich des Zugangs zertifizierter Forschungseinrichtungen zu nicht zugänglichen Daten von VLOPs und VLOSEs bzw. zum diesbezüglichen delegierten Rechtsakt, welcher gemäß Art. 40 Abs. 13 DSA die technischen Bedingungen regelt und dessen Erlassung damit die Voraussetzung für Zertifizierungen nach Art. 40 Abs. 8 DSA ist.

Arbeitsgruppe 4 („Integrität des Informationsraums“)

Diese Arbeitsgruppe befasst sich insbesondere mit den Wahlprozessen in den Mitgliedstaaten, sie hat die Umwandlung des Verhaltenskodex zur Desinformation in einen Verhaltenskodex gemäß Art. 45 DSA und der Entwicklung eines „Toolkits“ für Wahlen in den Mitgliedstaaten, basierend auf bisherigen diesbezüglichen Erfahrungen, vorbereitet. Sowohl der Verhaltenskodex als auch das „Toolkit“ wurden vom Gremium noch im Berichtszeitraum verabschiedet.

Arbeitsgruppe 5 („Konsumenten und Marktplätze“)

In Zusammenhang mit einem Verfahren der Europäischen Kommission gegen den Online-Marktplatz TEMU koordinierte die Gruppe die Einholung von Stellungnahmen nationaler Akteure. Einen Schwerpunkt der Erörterungen bildete das Zusammenspiel bzw. mögliche Synergien zwischen dem Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerk und dem Gremium.

Arbeitsgruppe 6 („Schutz Minderjähriger“)

Zu den gemäß Art. 28 DSA von der Europäischen Kommission zu erlassenden Leitlinien, mit denen die Anforderungen an Online-Plattformen für ein möglichst hohes Schutzniveau für Jugendliche präzisiert werden sollen, wurde 2024 eine [öffentliche Anhörung](#) vorgenommen. Damit in Zusammenhang standen Erörterungen für eine „Altersverifikations-App“ als Zwischenlösung bis zur Umsetzung der eIDAS-Verordnung.

Arbeitsgruppe 7 („Orders and criminal issues“)

Wie oben erwähnt nimmt die KommAustria hier als Vize-Vorsitzende eine gestaltende Rolle ein, dies schließt Agenda, Zeitplan sowie Mandat dieser Arbeitsgruppe mit ein. Im Berichtszeitraum wurden eine Analyse der Bestimmungen über Entfernungs- und Auskunftsanordnungen nach Art. 9 und 10 DSA, sowie der Meldung des Verdachts auf Straftaten gemäß Art. 18 DSA (in Zusammenarbeit mit Europol) vorgenommen. Im Sommer 2024 arbeitete die Gruppe mit Hochdruck an Schlussfolgerungen des Gremiums zum Verhaltenskodex gegen rechtswidrige Hassrede, der somit noch im Berichtszeitraum durch das Gremium verabschiedet werden konnte. In Hinblick auf ein einheitliches Verständnis von Art. 18 DSA legten die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf der Grundlage eines Fragebogens eine Liste jener nationaler (Straf-)Normen vor, die unter die Begrifflichkeiten dieser Bestimmung zu subsumieren wären. Eine weitere Erhebung in den Mitgliedstaaten in Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen für Anordnungen nach den Art. 9 und 10 DSA war im Berichtszeitraum noch in Arbeit. Nach dieser umfassenden Bestandsaufnahme ist geplant, für Behörden (Koordinatoren für digitale Dienste sowie nationale Behörden und Gerichte) praktikable Handlungsanleitungen für diese wichtigen Bestimmungen, insbesondere beim Erfordernis des raschen Vorgehens gegen rechtswidrige Inhalte, von denen eine akute Gefahr ausgeht, zu entwickeln.

Arbeitsgruppe 8 („IT Angelegenheiten“)

Art. 85 DSA normiert die Anforderungen an ein Informationsaustauschsystem, dem im Zusammenspiel des DSA eine zentrale Rolle zukommt, das den höchsten Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss und an dessen Optimierung ständig gearbeitet wird.

9. Bilaterale Angelegenheiten

Trotz des multilateralen Charakters der Zusammenarbeit der Koordinatoren für digitale Dienste ergab sich zur Vertiefung bestimmter Materien der Bedarf an bilateraler Abstimmung mit Koordinatoren für digitale Dienste anderer Mitgliedstaaten. Im Berichtszeitraum fanden Sitzungen mit der Bundesnetzagentur (D) und der Arcom (FR), der Coimisiún na Meán (IE), der Český telekomunikační úřad (CZ), der Rada pre mediálne služby (SK) sowie der Europäischen Kommission statt.

10. Öffentlichkeitsarbeit zum DSA

Die Öffentlichkeitsarbeit spielt im Bereich des DSA eine besondere Rolle, geht es unter anderem doch darum, Nutzende mit den neuen Möglichkeiten und Rechten vertraut zu machen. Daher wurde ein umfangreiches Informationsangebot erarbeitet, das unter [Der Digital Services Act - DSA | RTR⁵](#) abrufbar ist.

Im Jahr 2024 fanden zudem zahlreiche Veranstaltungen der KommAustria mit dem Ziel statt, öffentliches Bewusstsein für die Herausforderungen zu schaffen, denen zu begegnen sich der DSA zum Ziel gesetzt hat, und gleichzeitig in einen Dialog mit Interessenvertretungen und Betroffenen zu treten.

Am 15.02.2024 luden KommAustria und Fachbereich Medien der RTR zu einer Auftaktveranstaltung ein. Leitender Staatsanwalt und Abteilungsleiter im BMJ Dr. Dietmar Dokalik, Chefverhandler Österreichs in der den DSA verhandelnden EU-Ratsarbeitsgruppe, referierte zur legitimen Entwicklung der EU-Verordnung und erörterte die Zielsetzungen des neuen Rechtsrahmens sowie die Erwartungen an den DSA. Im Anschluss erfolgte eine Diskussion zwischen Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Maria Windhager, Konsumentenschützerin Mag.^a Daniela Zimmer (Arbeiterkammer), Dr.ⁱⁿ Natalie Ségur-Cabanac (ISPA) und Dr. Dokalik über die Erwartungen an das neue Regelwerk.

Am 28.02.2024 fand eine sehr gut besuchte Informationsveranstaltung für potenzielle vertrauenswürdige Hinweisgeber und außergerichtliche Streitbeilegungsstellen statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, Organisationen mit Interesse an diesen Aufgaben über die Voraussetzungen und Modalitäten einer Zertifizierung zu informieren und Fragen zu beantworten. Diese Veranstaltung führte dazu, dass schon früh in Österreich Anträge von Interessenten gestellt wurden und vertrauenswürdige Hinweisgeber schon bald von der KommAustria zertifiziert werden konnten.

Am 23.04.2024 fand im Lichte der Aktualität der Diskussion über Wahlmanipulation eine Veranstaltung mit dem Titel „Demokratie im Informationszeitalter: Im Spannungsfeld zwischen Desinformation und Meinungsfreiheit“ statt. Es diskutierten Dr. Alexander Schindler („Data Science & Artificial Intelligence“, Austrian Institute of Technology/AIT), Mag. Florian Schmidt (APA-Faktencheck für GADMO) und Prof. Dr.ⁱⁿ Christiane Wendehorst (Institut für Digitalisierung und Recht an der Universität Wien).

5 https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/DigitaleDienste/DSA/DSA.de.html

Am 21.05.2024 fand die Veranstaltung „Transparenz von Plattformdaten – Wie tickt der Algorithmus?“ statt. Im Fokus standen dabei Fragen zum Zugang der Wissenschaft zu den relevanten Daten der Plattformen und den faktischen Hindernissen, mit denen Forschende hierbei konfrontiert sind. Auf dem Podium diskutierten Dr. Julian Jaursch (Projektleiter „Stärkung digitaler Öffentlichkeit“ der Stiftung Neue Verantwortung, mittlerweile BNetzA), Mag.^a Ulrike Schiesser (Bundesstelle für Sektenfragen), Dr.ⁱⁿ Hannah Metzler (Institut für Wissenschaft Komplexer Systeme, Medizinische Universität Wien) und Dr.ⁱⁿ Rania Wazir (Mathematikerin, Mitgründerin und CTO von leiwand.ai).

Am 21.09.2024 fand auch in Hinblick auf die Nationalratswahlen die Veranstaltung „Cybergewalt gegen Frauen/Politikerinnen – Was kann der Digital Services Act leisten?“ statt. Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Maria Windhager berichtete über die Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung bei Cybergewalt. In einer anschließenden Podiumsdiskussion berichteten Dr. Josephine Ballon von HateAid, die im „Landmark-Case“ zu Beleidigungen in sozialen Netzwerken gegen die deutsche Ex-Ministerin Renate Künast juristischen Beistand leistete, und Mag.^a Fiorentina Azizi-Hacker von Zara über ihre Erfahrungen aus der Praxis.

Die letzte Veranstaltung des Jahres fand am 05.12.2024 statt und widmete sich dem Komplex des digitalen Jugendschutzes. Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren Mag.^a Barbara Buchegger (saferinternet.at), Dominik Eberle (KIJA) und Mag.^a Julia Dier (Sigmund Freud Privatuniversität).

Am 13.03.2025 fand die Vorstellung der von Prof. Dr. Matthias Kettemann und Mitautoren erstellten, unter [Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit im Digital Services Act | RTR⁶](#) abrufbaren ersten Publikation aus der Reihe „Schriftenreihe des Koordinators für digitale Dienste“ statt, die die im Lichte der US-Wahlen aufgeflammte Debatte über vermeintliche „Zensur“ in sozialen Netzwerken durch den DSA widerlegt und, ganz im Gegenteil, darlegt, inwiefern der DSA Kautelen enthält, die das Problem des Overblocking mindern und mit den Maßnahmen zum Schutz der Nutzer dazu beitragen, dass diese nicht durch rechtswidrige Inhalte in ihrer freien Meinungsäußerung beschränkt werden.

11. Evaluierung gemäß § 7 KDD-G

Am 17.02.2024 trat das Bundesgesetz, mit dem im Rahmen des DSA-Begleitgesetzes unter anderem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, erlassen wurde, in Kraft.

§ 7 KDD-G lautet:

„Die KommAustria hat jedes zweite Jahr im Rahmen des Tätigkeitsberichts (§ 19 Abs. 2 KOG) eine Evaluierung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen und ihrer Finanzierung vorzunehmen. Die erste Evaluierung hat in dem das Jahr 2024 betreffenden Tätigkeitsbericht zu erfolgen.“

Das bedeutet, die zitierte erste Evaluierung ist im Rahmen des gegenständlichen Kommunikationsberichtes gemäß § 19 Abs. 2 KOG vorzunehmen. Zu verweisen ist eingangs darauf, dass das Jahr 2024 in Hinblick auf das Inkrafttreten des KDD-G am 17.02.2024 ein Rumpfjahr darstellt.

6 <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/MeinungsfreiheitDSA.de.html>

11.1 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage über (u. a.) ein Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz vom 22.11.2023 (78/22)

In der die Auswirkungen und den Ressourcenbedarf beschreibenden WFA zur Regierungsvorlage vom 22.11.2023, mit der im Rahmen des DSA-Begleitgesetzes das KDD-G dem Nationalrat vorgelegt wurde, werden die Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens sinngemäß wie folgt beschrieben:

1. Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes

Die Verordnung (EU) 2022/2065 der Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste („Digital Services Act“, kurz „DSA“), die am 17. Februar 2024 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU vollumfänglich wirksam wurde, soll ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für sogenannte „Vermittlungsdienste“ gewährleisten. Die Zielvorstellung besteht insbesondere darin, das Internet für Nutzende in der EU sicherer und transparenter zu gestalten. So sollen insbesondere alle sehr große Online-Plattformen („VLOPs“) und sehr große Online-Suchmaschinen („VLOSEs“) ein Melde- und Abhilfeverfahren einrichten, um illegale Inhalte im Zusammenhang mit digitalen Diensten effizienter zu bekämpfen.

Die Umsetzungen dieser Zielsetzungen sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Maßnahme 1: Bestimmung einer Behörde als Koordinator für digitale Dienste
- Maßnahme 2: Vertrauliche Meldung von rechtswidrigen Inhalten
- Maßnahme 3: Außergerichtliche Streitbeilegung
- Maßnahme 4: Zugang für Forschende zu Daten von VLOPs und VLOSEs

2. Wirksamer Schutz der Grundrechte

Die Verordnung bietet den Rechtsrahmen für einen besseren Schutz der Nutzenden und ihrer Grundrechte im Internet. Ziel ist etwa, dass Nutzende von den Anbietern verpflichtend einzurichtenden Melde- und Abhilfeverfahren bzw. Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch machen. Nutzerrechte sollen aber etwa auch durch die Einrichtung von außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gestärkt werden.

Risiken in Bezug auf den Schutz von Grundrechten sollen weiters im Rahmen von Forschungsprojekten durch den Zugang zu Daten von VLOPs und VLOSEs identifiziert und bewertet werden können.

3. Förderung von Innovationen

Um insbesondere systemische Risiken zu vermeiden bzw. für ein resilientes Risikominderungssystem vorzusorgen, soll wie erwähnt Forschenden Zugang zu öffentlich zugänglichen Daten, unter bestimmten Auflagen auch Zugang zu nicht öffentlich zugänglichen Daten von VLOPs und VLOSEs gewährt werden. Unter dem Begriff der systemischen Risiken werden im DSA im Wesentlichen vier Typologien verstanden: Verbreitung rechtswidriger Inhalte; nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte; Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse sowie die öffentliche Sicherheit; nachteilige Auswirkungen auf geschlechtsspezifische Gewalt, auf die öffentliche Gesundheit, auf den Schutz Minderjähriger sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person. Eine Hauptzielsetzung des DSA ist es, dass diese Risiken möglichst minimiert werden, was insbesondere auch durch den Datenzugang von Forschenden und deren entsprechende Erkenntnisse erreicht werden soll. Auch soll derart sichergestellt werden, dass VLOPs und VLOSEs ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Entfernung bzw. Hintanhaltung rechtswidriger und schädlicher Inhalte wahrnehmen.

Zur Finanzierung der Aufgaben aus dem DSA, die durch das KDD-G der KommAustria und der RTR-GmbH Fachbereich Medien übertragen wurden, wird in der WFA Folgendes ausgeführt:

„Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen, der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand im Jahr 2024 von EUR 2 761 000 (darin inkludiert einmalige Verlustabdeckung im Zusammenhang mit dem KoPI-G in der Höhe von EUR 260 000) im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen. Auf den Betrag in der Höhe von EUR 2 501 000 ist ab dem Jahr 2025 die in § 35 Abs. 1 KOG enthaltene Valorisierungsregel anzuwenden.“

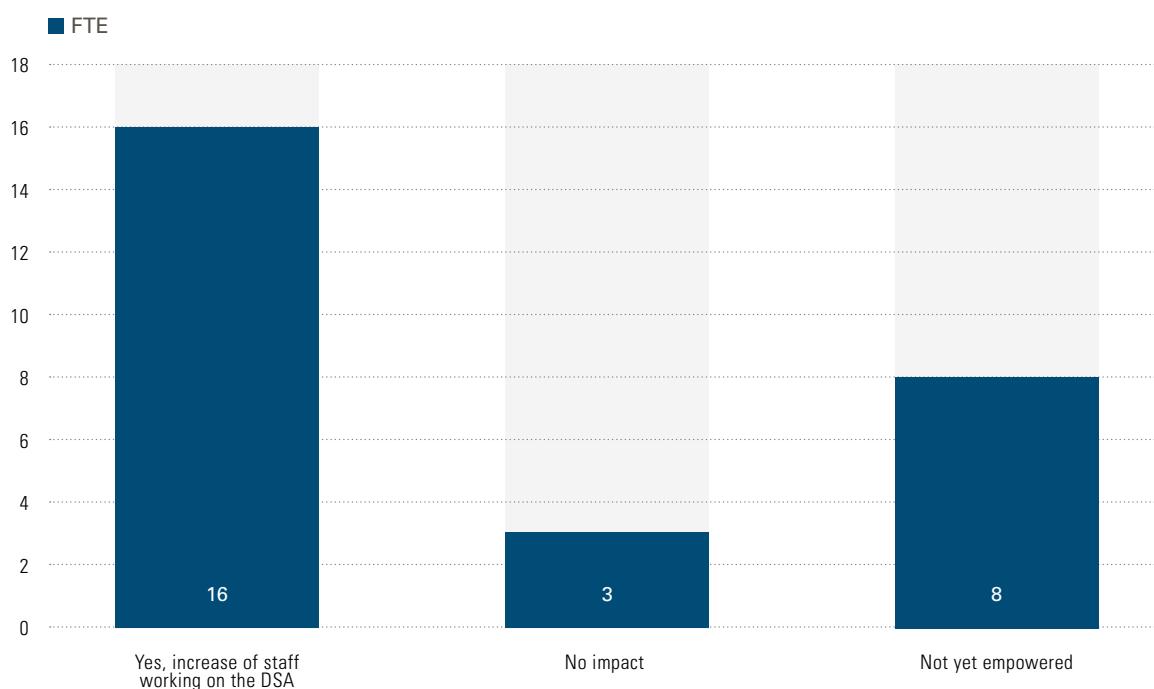
Im Entwurf werden für die neuen Aufgaben insgesamt 16,5 VBÄ vorgesehen, die die Planstellenbewirtschaftung innerhalb der UG 10 nicht berühren. Die 16,5 VBÄ werden als Sachausgaben bzw. Sachaufwendungen anfallen (Abgeltung bzw. Transfer an die RTR-GmbH).“

11.2 Umsetzung des KDD-G im ersten Evaluierungszeitraum

Der Personalaufbau für das neu geschaffene, im Rahmen der Abteilung Recht Medien der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, angesiedelte Team „Digitale Dienste“, das die Belange des österreichischen Koordinators für digitale Dienste (kurz KDD) wahrnimmt, konnte im Rumpfjahr 2024 nicht so rasch erfolgen wie ursprünglich in Aussicht genommen. Dies steht mit der angebotsseitig angespannten Lage des Arbeitsmarkts in Österreich in Zusammenhang. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Vollzug des DSA Mitarbeitende mit zum Teil besonderen Fachkenntnissen im Bereich der digitalen Dienste erfordert, die derzeit am Arbeitsmarkt sehr nachgefragt sind. Auch konnte bzw. kann die Vergrößerung eines neuen Teams im Rahmen einer bestehenden Struktur wie der RTR-GmbH nur schrittweise erfolgen, ähnliche Erfahrungen wurden auch in anderen Mitgliedstaaten gemacht.

Dass die WFA einen realistischen Näherungswert in Bezug auf die personelle Ausstattung des Koordinators für digitale Dienste vorgenommen hat, ergibt sich aus nachstehender Übersicht mit einem Vergleich der Aufstockung personeller Kapazitäten von solchen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten. Zum besseren Verständnis ist darauf zu verweisen, dass für die Belange des DSA in keinem anderen Land eine neue Behörde geschaffen wurde. Beim Vergleich ist auch zu berücksichtigen, dass in den gesetzlich veranschlagten Kosten/Ressourcen auch jene der gemäß § 2 Abs. 4 KDD-G eingerichteten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle erfasst sind.

Abbildung 03: Vergleich personelle Ausstattung der Koordinatoren für digitale Dienste in den EU-Mitgliedstaaten (Stichtag 31.01.2025)



Bisher konnten im Team „Digitale Dienste“ aus den vorerwähnten Gründen erst elf der oben beschriebenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) besetzt werden. Unter Berücksichtigung der noch nicht ausgefüllten Positionen ergibt sich ein zur behördlichen Aufgabenerfüllung erforderlicher zusätzlicher Personalbedarf von fünf VZÄ. Hier findet derzeit die interne Erstellung der jeweiligen Anforderungsprofile mit dem Ziel statt, möglichst zeitnahe die entsprechenden Aufstockungen vornehmen zu können. Im Rahmen der Anlaufphase des DSA konnten die Aufgaben mit den bestehenden Ressourcen jedenfalls zum Teil noch mit abgedeckt werden. Insbesondere in Hinblick auf die erforderliche weitere Erfassung, Prüfung und Einordnung von Vermittlungsdiensten unter österreichischer Rechtshoheit und entsprechend zu führende Verfahren hinsichtlich der Einhaltung von Sorgfaltspflichten aus dem DSA, einschließlich der Onlinewerbevorschriften, jener zum Schutz Minderjähriger und zum Konsumentenschutz, sowie die innerstaatlichen Koordinationsaufgaben des Koordinators für digitale Dienste beim Setzen von Maßnahmen hinsichtlich bestimmter Typologien rechtswidriger Inhalte und der Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte des österreichischen Koordinators für digitale Dienste in den jeweiligen Belangen im Europäischen Gremium für digitale Dienste („Gremium“) gemäß Art. 61 DSA (Berichte zu den systemischen Risiken, Beurteilung von Verhaltenskodizes, Mitwirkung an allfälligen Verfahren gegen VLOPs bzw. VLOSEs, Mitwirkung an gewissen Rechtsakten) wird an einer zeitnahen Besetzung der offenen Positionen prioritär gearbeitet. Hierbei ist auch die hohe öffentliche Erwartungshaltung an behördliches Handeln (bzw. dessen Koordination) im Kontext des breiten Anwendungsbereichs des DSA zu verweisen, sei es in Anbetracht der Vermehrung von Online-Hasskriminalität, des raschen Anstiegs von Schadensfällen in Zusammenhang mit Betrugsfällen oder etwa der Online-Radikalisierung Jugendlicher im Netz.

In inhaltlicher Hinsicht konnten die in der WFA beschriebenen Maßnahmen im Rumpfjahr 2024 von der KommAustria zu einem signifikanten Teil umgesetzt werden (vgl. dazu im Einzelnen Berichtsteil zum KDD-G). Hierzu gehören insbesondere:

- erste Erfassung von Dienstanbietern von Vermittlungsdiensten, die unter österreichische Rechtshoheit fallen, sowie vorläufige rechtliche Einordnung unter die Begriffsbestimmungen des DSA,
- Anleitung zum Onboarding-Prozess der identifizierten Online-Plattformen in die DSA-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission zwecks Erfassung der Begründung von Moderationsentscheidungen gemäß Art. 24 Abs. 5 DSA,
- Prüfung von acht Anträgen auf Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 DSA, bescheidmäßige Zertifizierung von fünf Einrichtungen,
- Zertifizierung der Beschwerdestelle der RTR-GmbH als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 DSA,
- Prüfung von rund 40 Beschwerden gegen in Österreich ansässige Vermittlungsdienste bzw. Weiterleitung derselben in den Fällen der Rechtshoheit anderer Mitgliedstaaten gemäß Art. 53 DSA,
- Organisation und Abhaltung von Informationsveranstaltungen zu Themen des DSA, u. a. zu vertrauenswürdigen Hinweisgebern, zum Datenzugang von Forschenden, zum Jugendschutz, zu Cybergewalt gegen Frauen,
- regelmäßiger Austausch mit Vertretenden von Interessensvereinigungen von Vermittlungsdiensten,
- regelmäßiger Austausch mit Vertretenden der Zivilgesellschaft sowie Forschenden,
- Koordination mit den von Themen des DSA betroffenen staatlichen Stellen sowie
- Mitarbeit im Gremium sowie in dessen acht Arbeitsgruppen, wobei die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste in der Arbeitsgruppe zu Entfernungs- und Auskunftsanordnungen, zur Meldung von Straftaten, sowie zu rechtswidrigen Inhalten eine leitende Rolle innehat.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass der in der WFA geschätzte Ressourcenaufwand noch nicht jene Aufgabenstellungen an die KDD zu DSA-spezifischen Risiken enthielt, die sich erst im Laufe des Jahres 2024 konkret herausgebildet haben. In dieser Hinsicht ist insbesondere auf die Identifizierung durch die Europäische Kommission und die zuständigen nationalen Behörden besonderer Gefahren der rechtswidrigen Informationsmanipulation zu verweisen, wie sie sich im Vorfeld europäischer Wahlen zu verwirklichen drohten. Dies veranlasste die Europäische Kommission zur Verabschiedung der „*Leitlinien der Kommission für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zur Minderung systemischer Risiken in Wahlprozessen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065*“ (C/2024/3014), die auf Wahlvorgänge auf EU- und nationaler Ebene anwendbar sind, was insgesamt zu einer intensiveren Koordinationstätigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste gemeinsam mit der Europäischen Kommission führte. In Österreich fanden mit den Europawahlen am 09.06.2024 und den Wahlen zum österreichischen Nationalrat am 29.09.2024 gleich zwei Wahlgänge statt, die die Ergreifung entsprechender Risikominimierungsmaßnahmen erforderlich machten (vgl. Berichtsteil zur Umsetzung des KDD-G).

Weiters erwies sich der in der WFA geschätzte Aufwand für die Tätigkeit des österreichischen Koordinators für digitale Dienste im Rahmen des Gremiums als wesentlich aufwendiger als ursprünglich angenommen. Dies insbesondere durch eine Vielzahl zu klärender Fragen der rechtlichen Auslegung (u. a. Auslegungsfragen bei der Einordnung von Diensten, Datenzugang, vertrauenswürdige Hinweisgeber, etc.) sowie des entsprechenden Vollzugs des DSA, wofür acht Arbeitsgruppen eingesetzt wurden (vgl. Berichtsteil zur Umsetzung des KDD-G). Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen hatten und haben unmittelbaren Einfluss auf die Tätigkeit des Koordinators für digitale Dienste in Hinblick auf den Vollzug im jeweiligen Mitgliedstaat. Auch kam wie bereits angesprochen der KommAustria als österreichischem Koordinator für digitale Dienste in Wahrnehmung des stellvertretenden Vorsitzes in der Arbeitsgruppe zu Entfernungs- und Auskunftsanordnungen, zur Meldung von Straftaten sowie zu rechtswidrigen Inhalten eine gestaltende Rolle zu.

Bei der rechtlichen Einordnung von Vermittlungsdiensten unter österreichischer Rechtshoheit wurde auf der Grundlage einer vorläufigen Desktop-Recherche eine Einzelfallprüfung allfälliger Online-Plattformen vorgenommen, eine Aufgabenstellung, die in Hinblick auf die oftmals hybride und vielfältige Natur der Dienste sowie das Fehlen einschlägiger Judikatur als komplex zu beschreiben ist. Dazu kommt das weitere Erfordernis der Prüfung, ob die Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Art. 19 bzw. Art. 29 DSA Anwendung auf den jeweiligen Dienst findet, um daraus die jeweils einzuhaltenden Verhaltenspflichten abzuleiten.

Die KommAustria hat mit Bescheid vom 24.10.2024, KOA 16.400/24-025, die RTR-GmbH als Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 22 DSA zugelassen. Eine Evaluierung der ressourcenmäßigen Auswirkungen der Tätigkeit der RTR-GmbH in dieser Funktion erscheint in Hinblick darauf, dass sie ihre diesbezüglichen Aufgaben erst im Laufe des Jahres 2024 aufgenommen hat, zwar verfrüht. Stellt man jedoch einen Vergleich mit den diesbezüglichen Erfahrungswerten in Zusammenhang mit dem mit Inkrafttreten des KDD-G außer Kraft getretenen Kommunikationsplattformen-Gesetz an, lässt sich im Vergleich schon in den ersten Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit eine rasche Zunahme der anhängig gemachten Beschwerden feststellen. Insofern wird zeitnah die personelle Ausstattung neu zu evaluieren sein.

Betreffend die in der WFA beschriebene Maßnahme 4 (Datenzugang von Forschenden) ist darauf zu verweisen, dass diese insofern nur partiell umgesetzt werden konnte, als der vorgelagerte Rechtsakt gemäß Art. 40 Abs. 13 DSA noch nicht von der Europäischen Kommission erlassen wurde und dementsprechend EU-weit noch keine Zertifizierungen vorgenommen werden konnten. Der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass der Datenzugang von Forschenden nur hinsichtlich VLOPs und VLOSEs normiert ist. Deren Niederlassung befindet sich im Regelfall (jedenfalls hinsichtlich jener Plattformen, auf die Forschungsvorhaben in der Regel gerichtet sind) in Irland, womit der diesbezügliche Aufwand vor allem dort entsteht (vgl. dazu Art. 40 Abs. 8 DSA). Allerdings normiert Art. 40 Abs. 9 DSA, dass im Sitzstaat der Forschungseinrichtung durch den jeweiligen KDD eine Anfangsbewertung vorgenommen werden kann. Derartige Anträge konnten jedoch 2024 aus den eingangs genannten Gründen weder im Niederlassungsort der VLOPs und VLOSEs noch jenen von Forschungseinrichtungen gestellt werden. Aus diesem Grund konnte 2024 kein Forschungsvorhaben bewilligt bzw. keine Forscher gemäß Art. 40 Abs. 8 und 9 DSA zertifiziert werden. Art. 40 Abs. 12 DSA schafft demgegenüber noch für einen weiteren Kreis von Berechtigten (z. B. zivilgesellschaftliche Organisation, die auf dem Gebiet systemischer Risiken forschen), denen die Möglichkeit des Zugangs zu allgemein zugänglichen Daten (in Echtzeit) zu gewähren ist. In der Praxis wurde hinsichtlich dieses Zugangsrechts seitens einiger Plattformen prohibitive Bedingungen (finanzieller oder haftungsrechtlicher Natur) gestellt, sodass einige Verfahren wegen Verletzung dieser Bestimmungen beim Koordinator des jeweiligen Sitzstaates bzw. der Europäischen Kommission anhängig gemacht werden mussten.

11.3 Fazit der Evaluierung

Wie oben ausgeführt ist zur Einordnung entstandener Kosten bzw. noch nicht ausgeschöpfter Mittel auszuführen, dass viele Maßnahmen aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Verzögerungen noch nicht gesetzt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund ist vorläufig von einer ausreichenden Ressourcenausstattung auszugehen.

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Kommunikationsbehörde Austria
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2025



Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at | DVR-Nr.: 4009878
www.rtr.at